

Bundesgesetzblatt

37

Teil I

1959	Ausgegeben zu Bonn am 25. Februar 1959	Nr. 7
------	--	-------

Tag	Inhalt:	Seite
19. 2. 59	Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes	37
20. 2. 59	Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung	38
21. 2. 59	Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten	44
10. 2. 59	Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas)	46
10. 2. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren	47
6. 2. 59	Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu § 2 des Preisgesetzes	48

Gesetz zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes.

Vom 19. Februar 1959.

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Das Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 27. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1110) wird wie folgt geändert:

§ 45 erhält folgende Fassung:

„§ 45

Dieses Gesetz tritt am 1. März 1960 in Kraft.“

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 19. Februar 1959.

Der Bundespräsident
Theodor Heuss

Für den Bundeskanzler
Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Der Bundesminister für Atomkernenergie und Wasserwirtschaft
Balke

Zweite Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung.**Vom 20. Februar 1959.**

Auf Grund des § 3 Nr. 1, 2 und 5 und des § 11 des Gesetzes zum Schutze der Kulturpflanzen in der Fassung vom 26. August 1949 (WiGBl. S. 308) und des § 1 Nr. 2 der Zweiten Verordnung über die Erstreckung von Landwirtschaftsrecht der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes auf die Länder Baden, Rheinland-Pfalz, Württemberg-Hohenzollern und den bayerischen Kreis Lindau vom 12. Mai 1950 (Bundesgesetzbl. S. 180) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Pflanzenbeschauverordnung vom 23. August 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 1258) in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Pflanzenbeschauverordnung vom 10. Juni 1958 (Bundesgesetzbl. I S. 385) wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzen Befall festgestellt, dürfen die übrigen Pflanzen nur eingeführt werden, wenn sie des Befalls nicht verdächtig sind und eine Ausbreitung der Krankheitserreger oder Schädlinge beim Trennen der Teile ausgeschlossen erscheint.“

2. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) Werden Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art, die von den dort genannten Schädlingen befallen sind, aus dem Ausland eingeführt, so hat der Pflanzenschutzdienst anzuordnen, daß die Pflanzenerzeugnisse zu entseuchen, zu verarbeiten oder wieder auszuführen sind. Er kann dabei Fristen setzen und Auflagen machen. Wird in einem Laderaum bei einem Teil der Pflanzenerzeugnisse Befall festgestellt, so darf von Anordnungen nach Satz 1 bei den übrigen Pflanzenerzeugnissen nur abgesehen werden, wenn diese des Befalls nicht verdächtig sind.

(2) Der Pflanzenschutzdienst kann von Anordnungen nach Absatz 1 absehen, wenn der Befall geringfügig ist und nach den Umständen ungefährlich erscheint.“

3. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9

(1) Die in Anlage 6 genannten Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse sind vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle nach Maßgabe der Ziffer III dieser Anlage zu untersuchen. Die Untersuchungen erstrecken sich auch auf die Verpackung und auf den Laderaum des Beförderungsmittels.

(2) Bei Flugsendungen genügt die Untersuchung vor der Zollabfertigung an der Einlaßstelle des Bestimmungsflughafens.

(3) Werden Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse in einen Freihafen verbracht, so sind sie spätestens unverzüglich nach der Entladung zu untersuchen.

(4) In einem Seehafen dürfen Pflanzenerzeugnisse der in Anlage 5 genannten Art nach der Zollabfertigung untersucht werden; die Untersuchung muß jedoch spätestens beim Entladen stattfinden.

(5) Die nach Landesrecht zuständige Behörde kann bei Pflanzenerzeugnissen der in Anlage 5 genannten Art in Einzelfällen im Benehmen mit der zuständigen Oberfinanzdirektion die Untersuchung

an anderen als den in Anlage 9 genannten Zollstellen zulassen, wenn eine Untersuchung bei diesen ganz oder teilweise nicht möglich ist."

4. In § 10 werden die Worte „Die §§ 7 bis 9“ durch die Worte „Die §§ 4 und 7 bis 9“ ersetzt.

5. § 11 erhält folgende Fassung:

„§ 11

(1) § 3 Abs. 2 und die §§ 4 bis 9 gelten nicht für die unmittelbare Durchfuhr unter Zollüberwachung, die unmittelbare Durchfuhr über Freihäfen und die Durchfuhr von Postsendungen.

(2) § 3 Abs. 2 und die §§ 4, 5 und 7 gelten nicht für die Durchfuhr über Freihäfen.

(3) Die §§ 4 bis 9 gelten nicht

1. für die Einfuhr von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen, wenn sie von Grundstücken innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze stammen, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze aus bewirtschaftet werden;

2. für die Einfuhr von Saat- und Pflanzgut für Grundstücke innerhalb des Grenzbezirks diesseits der Grenze, die von Wohn- und Wirtschaftsgebäuden innerhalb des Grenzbezirks jenseits der Grenze aus bewirtschaftet werden."

6. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

(1) Für die Untersuchung von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen nach dieser Verordnung werden je Sendung Gebühren nach Maßgabe der Anlage 11 erhoben.

(2) Sendung im Sinne dieser Verordnung ist eine Warenmenge, die mit einem oder mehreren gleichartigen Beförderungsmitteln von demselben Absender an denselben Empfänger abgesandt oder vom unmittelbaren Besitzer auf eigene Rechnung befördert und gleichzeitig zur Untersuchung vorgestellt wird."

7. In § 23 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1959“ durch die Zahl „1961“ ersetzt.

8. Anlage 1:

a) Ziffer I Buchstabe A Nr. 2 wird durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. Bakterien

Art	Krankheit
<i>Erwinia amylovora</i> (Burrill) Winslow et al.	Feuerbrand

3. Pilze

Art	Krankheit
<i>Coniothyrium diplodiella</i> (Speg.) Sacc.	Weißfäule der Reben
<i>Endoconidiophora fagacearum</i> Bretz	Eichenwelke
<i>Endothia parasitica</i> (Murr.) And. et And.	Rindenkrebs der Edelkastanie
<i>Gloeosporium ampelophagum</i> (Pass.) Sacc.	Schwarzer Brenner der Reben
<i>Septoria musiva</i> Peck.	Septoria-Krebs der Pappeln
<i>Synchytrium endobioticum</i> Schilb.	Kartoffelkrebs"

b) In Ziffer I Buchstabe B Nr. 1 wird vor der mit „Ceratitis“ beginnenden Zeile folgende neue Zeile eingefügt:

„*Anarsia lineatella* Zell. Pflirsichmotte“.

c) In Ziffer II Buchstabe A Nr. 2 werden bei *Agrobacterium tumefaciens* in der Spalte „Befallsgegenstand“ hinter den Worten „Rosen (*Rosa* L.)“ ein Komma und die Worte „Reben (*Vitis* L.)“ eingefügt.

- d) In Ziffer II wird jeweils hinter den Worten „Azaleen (Rhododendron L.“ und hinter den Worten „Chrysanthemen (Chrysanthemum [Tourn.] L.“ vor der Schlußklammer das Wort „partim“ eingefügt.
9. Anlage 2:
- a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
 „1. Lebende Eichen (Quercus L.), die in Kanada oder den Vereinigten Staaten von Amerika aufgewachsen sind, — außer Früchten und Samen;“.
- b) In Nummer 4 wird hinter den Worten „Chrysanthemen (Chrysanthemum [Tourn.] L.“ vor der Schlußklammer das Wort „partim“ eingefügt.
- c) Hinter Nummer 7 wird folgende neue Nummer 8 angefügt:
 „8. Lebende Pappeln (Populus L.), die in Amerika aufgewachsen sind, — außer Früchten und Samen.“
10. Anlage 3:
- a) In Nummer 1 Buchstabe b werden hinter den Worten „immergrünen Pflanzen,“ die Worte „Magnolien (Magnolia L.), Azaleen und Rhododendren (Rhododendron L.),“ eingefügt.
- b) In Nummer 2 wird folgender neuer Buchstabe e angefügt:
 „e) Pflanzen, die hauptsächlich für die Herstellung von Riechmitteln, für Zwecke der Medizin, der Insektenvertilgung oder der Schädlingsbekämpfung verwendet werden und dafür bestimmt sind.“
11. Anlage 4:
- a) In Ziffer I werden die Worte „Bewurzelte Pflanzen mit Ausnahme von Gemüse und Drogen:“ ersetzt durch die Worte „Lebende bewurzelte Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung bestimmt sind und die nach § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Ziffer I der Anlage 6 eines Pflanzengesundheitszeugnisses bedürfen, — mit Ausnahme von Reben:“.
- b) Ziffer II Nr. 2 wird gestrichen; die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.
- c) In Ziffer III werden hinter den Worten „von Virosen“ ein Komma und die Worte „bei Obstgewächsen außerdem auch von Feuerbrand (Erwinia amylovora [Burrill] Winslow et al.),“ eingefügt.
- d) Ziffer V erhält folgende Fassung:
 „V. Roh- und Schnittholz der Eichen (Quercus L.) muß aus Gebieten stammen, die frei von der Eichenwelke (Endoconidiophora fagacearum Bretz) sind.“
12. Anlage 5:
 Ziffer II wird gestrichen.
13. Anlage 6:
- a) Ziffer I Nr. 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
- „2. Pflanzen aus Japan, Kanada und den Vereinigten Staaten von Amerika:
- a) Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae) außer Früchten und Samen,
 b) frische Früchte mit ganz oder teilweise fleischiger Fruchtwand außer Zitronen (Citrus medica L.).
3. Pflanzen aus Griechenland, Jugoslawien, Österreich, Rumänien, der Tschechoslowakei, Ungarn und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken:
- a) Lebende bedecktsamige Pflanzen (Angiospermae)
 mit Ausnahme ihrer unterirdischen Teile, ihrer Früchte und Samen sowie der einkeimblättrigen Pflanzen (Monocotyledoneae) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April,

- b) frische Früchte mit ganz oder teilweise fleischiger Fruchtwand
mit Ausnahme von Tomaten (*Solanum lycopersicum* L.) bei Einfuhr vom 1. November bis zum 15. April und Zitronen (*Citrus medica* L.),
 - c) Kartoffeln (Knollen von *Solanum tuberosum* L.),
 - d) Blumenzwiebeln und -knollen, die nicht im Wachstum begriffen sind,
 - e) Rhizome von *Iris* (*Iris* L.)."
- b) In Ziffer I Nr. 4 Buchstabe a wird hinter den Worten „Chrysanthemen (*Chrysanthemum* [Tourn.] L.“ vor der Schlußklammer das Wort „partim“ eingefügt.
- c) In Ziffer I Nr. 4 Buchstabe b werden die Worte „Zitrusfrüchte (*Citrus* L.)“ durch die Worte „Zitrusfrüchte (*Citrus* L.) mit Ausnahme der Zitronen (*Citrus medica* L.)“ ersetzt.
- d) In Ziffer III Nr. 1 werden die Worte „Bei den unter Ziffer I genannten Pflanzen“ ersetzt durch die Worte „Bei den unter Ziffer I Nr. 2 bis 4 genannten Pflanzen“.

14. Anlage 9:

- a) Die Nummern 100 und 101 werden gestrichen.
- b) Die Nummern 56, 113 und 126 erhalten folgende Fassung:

„56. ZA Hamburg	— Bahnhof Waltershof	
113. ZA Ludwigshafen	— Luitpoldhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
126. ZA Neustadt (Weinstraße)		nur für Postverkehr"

- c) Hinter den Nummern 11, 23, 25, 66, 69, 71, 85, 107, 116, 124, 126, 133, 139, 145 und 156 werden jeweils folgende neue Nummern 11 a, 23 a, 25 a, 66 a, 69 a, 71 a und b, 85 a, 107 a, 116 a, 124 a, 126 a, 133 a, 139 a, 145 a und 156 a eingefügt:

„11 a. ZA Böglum		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
23 a. HZA Bremerhaven		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
25 a. ZA Brunsbüttelkoog		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
66 a. ZA Hamburg	— Parkhafen	
69 a. ZA Hamburg	— Rugenbergen	
71 a. ZA Hamburg	— Versmannkai	
71 b. ZA Hamburg	— Vorsetzen	
85 a. ZA Karlsruhe	— Rheinhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
107 a. ZA Lackenhäuser		nur vom 1. Juli bis zum 30. September; ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
116 a. ZA Mannheim	— Industriefhafen	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte, soweit über ZA Neuburgweier eingeführt
124 a. ZA Neuburgweier		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte; Untersuchung bei den ZA Karlsruhe-Rheinhafen, Ludwigshafen-Luitpoldhafen oder Mannheim-Industriefhafen

126 a.	ZA Neuhaus (Inn)		nur vom 1. Juni bis zum 31. Oktober; ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte; Untersuchung beim ZA Passau-Donaulände
133 a.	ZZ Oldenburg (Oldb)	— Bahnhof	nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
139 a.	ZA Rütenbrock		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
145 a.	ZZ Selb-Plößberg		nur für Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte
156 a.	ZA Waidhaus		nur vom 1. Juli bis zum 30. September; ausgenommen sind Getreide, pflanzliche Preßrückstände der Ölgewinnung und trockene Hülsenfrüchte".

- d) In den Nummern 90 und 145 werden in der Spalte „Besondere Bedingungen“ jeweils hinter den Worten „HZA Rosenheim“ die Worte „oder beim ZA München-Großmarkthalle“ eingefügt.
- e) In den Nummern 99 und 102 werden in der Spalte „Besondere Bedingungen“ jeweils die Worte „nur vom 1. Oktober bis zum 31. Dezember“ eingefügt.
- f) In Nummer 118 wird die Eintragung in der Spalte „Besondere Bedingungen“ gestrichen.
- g) In Nummer 123 werden die Worte „ZA Münster (Westf)“ durch die Worte „HZA Münster (Westf)“ ersetzt.
- h) In Nummer 142 wird in der Spalte „Besondere Bedingungen“ hinter den Worten „Hülsenfrüchten“ und „Gegenständen“ jeweils das Wort „auch“ eingefügt.

15. Anlage 10 erhält folgende Fassung:

„Anlage 10
(zu § 10)

Einfuhrerleichterungen

1. Keine Beschränkungen auf bestimmte Zollstellen und keine Zeugnis-, Untersuchungs- und Entseuchungspflicht
 - a) bei Umzugsgut aus Belgien, Dänemark, Finnland, Großbritannien und Nordirland, Irland, Island, Luxemburg, den Niederlanden, Norwegen, Polen und Schweden;
 - b) bei einzelnen Topfpflanzen und bei Pflanzenteilen in Sträußen und Kränzen,
die als Pflanzenschmuck eines Verkehrsmittels dienen oder die zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind;
 - c) bei Nahrungs- und Futtermitteln bis zu 10 kg,
die zum eigenen nichtgewerblichen Verbrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind;
 - d) bei Nahrungsmitteln auf Schiffen und in gewerblichen Verpflegungsbetrieben anderer Verkehrsmittel,
die zum alsbaldigen Verbrauch auf dem Verkehrsmittel bestimmt sind.
2. Keine Zeugnis- und Entseuchungspflicht
 - a) bei Umzugsgut aus den nicht unter Nummer 1 Buchstabe a genannten Ländern;
 - b) bei Blumenzwiebeln und -knollen bis zu 500 g,
die zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch eines Reisenden oder des Empfängers einer Sendung bestimmt sind.“

16. Anlage 11 erhält folgende Fassung:

„Anlage 11
(zu § 16)

Gebühren

Die Gebühren für die Untersuchungen werden nach dem Reingewicht berechnet. Sie betragen je Sendung

1. bei Getreide, trockenen Hülsenfrüchten und pflanzlichen Preßrückständen der Olgewinnung
 - a) bis zu 1 t 2,— Deutsche Mark
 - b) über 1 t bis zu 1000 t
je weitere angefangene t 0,05 Deutsche Mark
 - c) über 1000 t
je weitere angefangene t 0,03 Deutsche Mark
2. bei Südfrüchten und Obst außer Mostobst
 - a) bis zu 1 t 2,— Deutsche Mark
 - b) über 1 t
je weitere angefangene t 1,20 Deutsche Mark
3. bei Pflanzen, die eingepflanzt oder zur Anpflanzung oder Veredlung bestimmt sind — außer Kartoffeln—, bei Schnittblumen und bei Bindegrün
 - a) bis zu 100 kg 2,— Deutsche Mark
 - b) über 100 kg
je weitere angefangene 100 kg 1,— Deutsche Mark
4. bei allen übrigen Pflanzen
 - a) bis zu 1 t 2,— Deutsche Mark
 - b) über 1 t
je weitere angefangene t 0,50 Deutsche Mark.“

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die Erstreckung von Recht der Land- und Forstwirtschaft auf das Gebiet des Landes Berlin vom 25. März 1954 (Bundesgesetzbl. I S. 64) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nicht im Saarland.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. März 1959 in Kraft.

Bonn, den 20. Februar 1959.

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Lübke

**Ausführungsverordnung
zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten.**

Vom 21. Februar 1959.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1234) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes und des § 3 des Gesetzes über die Aufhebung von Vorschriften auf dem Gebiete des Arbeitsschutzes vom 21. März 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 146) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bestimmungen gelten für die nach § 1 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten vom Arbeitgeber bereitzustellenden Unterkünfte:

- a) Schlafräume und Aufenthaltsräume für die Freizeit,
- b) Tagesunterkünfte, die dem Schutz der Arbeiter auf der Baustelle dienen.

(2) Landesrechtliche Vorschriften, welche der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung dienen, bleiben unberührt.

§ 2

Lage der Unterkünfte

(1) Die Unterkünfte müssen auf der Baustelle oder in ihrer Nähe liegen.

(2) Die Unterkünfte dürfen sich nicht in der unmittelbaren Nähe von Gerüsten, Baukränen und Aufzügen oder anderen gefahrbringenden Einrichtungen sowie nicht in Räumen, über denen Rohbauarbeiten vorgenommen werden, befinden.

§ 3

**Bauliche Ausführungen der Schlafräume
und der Aufenthaltsräume für die Freizeit**

(1) Die Schlafräume und die Aufenthaltsräume für die Freizeit müssen eine mittlere Höhe von mindestens 2,30 Meter haben; sie müssen wetterdichte Wände und Dächer haben. Der Fußboden muß mit einem fußwarmen Belag versehen sein. Für jeden Arbeiter muß in den Schlafräumen ein Luftraum von mindestens 10 Kubikmeter, in den Aufenthaltsräumen für die Freizeit eine Bodenfläche von mindestens einem Quadratmeter vorhanden sein.

(2) Die Außentüren müssen dicht und verschließbar sein und nach außen aufschlagen. Ein Windfang ist anzubringen.

(3) Die Fensterfläche muß mindestens ein Zehntel der Fußbodenfläche betragen. Die Fenster müssen zum Öffnen eingerichtet sein.

(4) Die Räume müssen in der kalten Jahreszeit und bei naßkalter Witterung ausreichend erwärmt sein.

§ 4

**Einrichtung der Schlafräume
und der Aufenthaltsräume für die Freizeit**

(1) In den Schlafräumen muß für jeden Arbeiter eine Bettstelle vorhanden sein. Es dürfen höchstens zwei Bettstellen übereinander stehen. Mehr als sechs Bettstellen dürfen in einem Raum nicht aufgestellt werden. Wird in mehreren Schichten gearbeitet, so müssen für jede Schicht getrennte Schlafräume vorhanden sein. Jede Bettstelle muß mindestens mit Strohsack, Kopfkissen, Woldecken und Bettwäsche ausgestattet sein. Jedem neu eintretenden Arbeiter muß saubere Bettwäsche zur Verfügung stehen. Die Bettwäsche ist mindestens monatlich zu wechseln, das Stroh ist nach Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich, zu erneuern.

(2) Außerdem müssen für jeden Arbeiter vorhanden sein

- a) ein verschließbarer Kleiderbehälter oder Schrank von solcher Größe, daß Kleider und Eßvorräte untergebracht werden können,
- b) Platz am Tisch und Sitzgelegenheit,
- c) die Möglichkeit zum Wärmen von Speisen und Getränken,
- d) Einrichtungen zum Trocknen nasser Kleidung außerhalb der Schlafräume und Aufenthaltsräume,
- e) Trinkwasser,
- f) warmes Wasser, wenn Schmutzarbeiten durchgeführt werden,
- g) eine Waschschißel, sofern nicht Wascheinrichtungen mit fließendem Wasser zur Verfügung stehen. In diesem Falle genügt eine Zapfstelle für je fünf Arbeiter.

(3) Für die Beleuchtung der Räume ist zu sorgen. Die Tische sind so zu beleuchten, daß an ihnen gelesen und geschrieben werden kann.

(4) Die Räume müssen sauber und frei von Ungeziefer sein.

(5) Zur ordnungsmäßigen Unterbringung von Fahrrädern und Motorrädern müssen Einrichtungen bereitgestellt werden, die es ermöglichen, daß Fahrräder und Motorräder gegen Witterungsunbilden geschützt und unter Verschuß abgestellt werden können.

§ 5

Wohnschiffe, Wohnwagen, Wohnzelte

(1) Auf Wohnschiffe finden die Vorschriften über die Mindesthöhe in § 3 Abs. 1 keine Anwendung.

(2) Die lichte Höhe der Wohnwagen braucht — abweichend von § 3 Abs. 1 — nur im Scheitel 2,30 Meter zu betragen. Als Mindestluftraum müssen für jeden Arbeiter 5 Kubikmeter und als Mindestbodenfläche 0,75 Quadratmeter vorhanden sein.

Wohnwagen müssen einen Notausgang (Klapptür, genügend großes Fenster) besitzen. Ein Mittelgang von mindestens 0,75 Meter Breite muß frei bleiben. In der Decke oder den Seitenwänden dicht unterhalb der Decke sind besondere Lüftungsöffnungen anzubringen.

(3) Wohnzelte dürfen nur in der warmen Jahreszeit und nur bei kurzfristig betriebenen oder sich häufig verlagernden Baustellen verwendet werden. Sie müssen wasserdicht sein; durch Einbau von Luftklappen ist ausreichende Lüftungsmöglichkeit zu schaffen. Auf Wohnzelte finden die Vorschriften über Türen in § 3 Abs. 2 und über Fenster in § 3 Abs. 3 keine Anwendung.

§ 6

Tagesunterkünfte und ähnliche Einrichtungen auf der Baustelle

(1) Tagesunterkünfte müssen einen trockenen Fußboden haben. Sie müssen wetterfest und verschließbar sein und zum Öffnen eingerichtete Fenster haben. Sie müssen in der kalten Jahreszeit und bei naßkalter Witterung ausreichend erwärmt sein. Für jeden Arbeiter ist eine Bodenfläche von mindestens 0,75 Quadratmeter vorzusehen. Sitzgelegenheiten und Tische, Vorrichtungen zum Wärmen von Speisen und Getränken sowie Waschgelegenheiten und Trinkwasser müssen zur Verfügung stehen. Zum Ablegen und Trocknen der Kleidung müssen Einrichtungen vorhanden sein. Die Tagesunterkünfte müssen sauber und frei von Ungeziefer sein. § 4 Abs. 5 findet Anwendung.

(2) Statt der Tagesunterkünfte können auch Baustellenwagen oder Räume in vorhandenen Gebäuden verwendet werden, wenn sie und ihre Einrichtungen den Anforderungen des Absatzes 1 entsprechen.

(3) Ist nach dem Umfang des Bauvorhabens zu erwarten, daß auf der Baustelle regelmäßig nicht mehr als fünf Arbeiter längstens eine Woche beschäftigt werden, so muß, wenn eine Tagesunterkunft nach Absatz 1 nicht vorhanden ist, dafür gesorgt werden, daß die Arbeiter gegen Witterungsunbilden geschützt sich umkleiden, waschen, wärmen und ihre Mahlzeiten einnehmen können.

§ 7

Aborte

(1) Auf jeder Baustelle und bei jeder Unterkunft müssen vor Baubeginn Aborte angelegt werden, wenn sie nicht in genügender Anzahl und Beschaffenheit in nächster Nähe den Beschäftigten zur Verfügung stehen. Für je zwanzig Arbeiter — in Übernachtungsunterkünften für je fünfzehn Arbeiter — ist mindestens ein Abort vorzusehen. Die Aborte müssen den Anforderungen der Hygiene und des Anstandes entsprechen.

(2) Die Aborte sind von öffentlichen Straßen und Plätzen abgewandt, mindestens zehn Meter von der Unterkunft und dreißig Meter von Trinkwasserbrunnen entfernt, anzulegen.

(3) Abortanlagen, die nicht an eine öffentliche Entwässerung angeschlossen sind, sind mit wasserdichten Behältern oder, wenn die Bodenverhältnisse die Gefahr einer schädlichen Beeinflussung des Grundwassers ausschließen, mit Erdgruben zu versehen, die täglich mit geeigneten Mitteln zu desinfizieren sind. Behälter und Gruben sind abzudecken.

§ 8

Erste Hilfe; Sanitätsraum; Feuerschutz

(1) Auf der Baustelle und in den Schlaf- und Aufenthaltsräumen ist Notverbandzeug in ausreichender Menge und einwandfreier Beschaffenheit vorrätig zu halten.

(2) Bei jeder Baustelle, auf der mehr als fünfzig Arbeiter über Nacht untergebracht werden, muß in der Nähe der Unterkunft ein Sanitätsraum vorhanden sein.

(3) Geeignetes Feuerlöschgerät ist in ausreichender Menge bereitzuhalten.

§ 9

Sonderfälle

Die in § 3 des Gesetzes über die Unterkunft bei Bauten genannten Behörden können im Einzelfall weitergehende Maßnahmen anordnen, wenn diese zum Schutze der Arbeiter erforderlich sind; sie können von einzelnen Vorschriften Ausnahmen zulassen, wenn dadurch der Schutz der Arbeiter nicht beeinträchtigt wird.

§ 10

Geltung im Land Berlin

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird.

§ 11

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt drei Monate nach ihrer Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten

die Verordnung über die lagermäßige Unterbringung von Arbeitskräften während der Dauer des Krieges (Lagerverordnung) vom 14. Juli 1943 (Reichsgesetzbl. I S. 388) und

die Ausführungsverordnung zum Gesetz über die Unterkunft bei Bauten vom 24. Oktober 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1516)

außer Kraft.

Bonn, den 21. Februar 1959.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Verordnung über allgemeine Tarife für die Versorgung mit Gas (Bundestarifordnung Gas).

Vom 10. Februar 1959.

Auf Grund des § 7 des Gesetzes zur Förderung der Energiewirtschaft (Energiewirtschaftsgesetz) vom 13. Dezember 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 1451) in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Pflichttarife

Die Gasversorgungsunternehmen, für die die allgemeine Anschluß- und Versorgungspflicht nach § 6 des Energiewirtschaftsgesetzes besteht, sind verpflichtet, als allgemeine Tarife mindestens einen Kleinverbrauchstarif (§ 3) und einen Grundpreistarif (§ 4) zu bilden und öffentlich bekanntzugeben.

§ 2

Recht des Abnehmers zur Tarifwahl

(1) Der Abnehmer ist berechtigt, unter den öffentlich bekanntgegebenen allgemeinen Tarifen den Tarif zu wählen, nach dem er seinen Bedarf an Gas decken will.

(2) Der Abnehmer ist an den von ihm gewählten Tarif für die Dauer von zwölf aufeinanderfolgenden Monaten gebunden.

(3) Erklärt sich der Abnehmer nach der öffentlichen Bekanntgabe von allgemeinen Tarifen gemäß den Vorschriften dieser Verordnung innerhalb einer öffentlich bekanntgegebenen Frist nicht, so darf ihn das Gasversorgungsunternehmen nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist mit verbindlicher Wirkung in einen der in § 1 genannten Tarife einstufen. Absatz 2 gilt entsprechend.

(4) Der Abnehmer behält sein Wahlrecht, solange er zu rechtzeitiger Abgabe der Erklärung ohne Verschulden nicht in der Lage ist.

(5) Die Vorschriften der durch Anordnung vom 27. Januar 1942 (Reichsanzeiger Nr. 39 und Nr. 46) für verbindlich erklärten „Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Gas aus dem Versorgungsnetz der Gasversorgungsunternehmen“ über die Beendigung der Versorgung werden durch die Vorschriften der Absätze 1 bis 4 nicht berührt.

§ 3

Kleinverbrauchstarif

(1) Der Kleinverbrauchstarif nach § 1 besteht aus Meßpreis und Arbeitspreis.

(2) Der Meßpreis ist der Preis für die Messung des Gasverbrauchs. Er ist entweder für alle Abnehmer einheitlich oder von Art und Größe der Meßeinrichtung abhängig. Bei Abrechnung über Münzzähler darf er in den Arbeitspreis einbezogen werden.

(3) Der Arbeitspreis ist der Preis für jeden abgenommenen Kubikmeter. Er ist für alle Abnehmergruppen und Verwendungszwecke einheitlich.

§ 4

Grundpreistarif

(1) Der Grundpreistarif nach § 1 besteht aus Grundpreis (§§ 5 und 6) und Arbeitspreis.

(2) Der Grundpreis wird für den Zeitraum eines Jahres berechnet und in Teilbeträgen in Rechnung gestellt.

(3) Der Arbeitspreis darf nicht mehr betragen als 60 vom Hundert des Arbeitspreises des Kleinverbrauchstarifs. Er ist für alle Abnehmergruppen und Verwendungszwecke einheitlich.

§ 5

Grundpreis für Haushaltbedarf

(1) Der Grundpreis für den Haushaltbedarf wird nach Wahl des Gasversorgungsunternehmens für alle Haushalte einheitlich entweder ohne Rücksicht auf die Zahl der Räume oder nach der Zahl der Räume oder nach Raumgruppen berechnet. Für die Berechnung des Grundpreises nach der Zahl der Räume oder nach Raumgruppen gelten die Vorschriften der Absätze 2 bis 4.

(2) Als Raum darf ohne Rücksicht auf Vorhandensein oder Umfang einer Gasanlage jeder bewohnte oder bewohnbare Raum und jede Küche angesetzt werden. Räume mit mehr als 30 Quadratmeter Grundfläche dürfen für je angefangene 30 Quadratmeter Grundfläche als ein Raum angesetzt werden.

(3) Außer Ansatz bleiben

1. bewohnte und bewohnbare Räume mit weniger als sechs Quadratmeter Grundfläche;
2. Flure und Treppen, Dielen — außer Wohndielen —, offene Veranden, Baderäume, Toiletten, Keller- und Bodenräume, Waschküchen, Holz-, Kohlen-, Heiz- und ähnliche Räume;
3. Garagen;
4. vieh-, land- und vorratswirtschaftlich genutzte Räume des Haushalts.

(4) Jedem Haushaltabnehmer wird mindestens der Grundpreis für einen Raum berechnet.

(5) Dienen einzelne Räume gewerblichen Zwecken, überwiegend beruflichen oder sonstigen hausfremden Zwecken, so darf der Grundpreis für diese Räume oder für die in ihnen vorhandenen Verbrauchseinrichtungen nach § 6 berechnet werden.

§ 6

Grundpreis für anderen Bedarf

(1) Der Grundpreis für den Bedarf, der nicht Haushaltbedarf ist, insbesondere für den gewerblichen Bedarf, wird nach Wahl des Gasversorgungsunternehmens für alle Abnehmer einheitlich entweder nach der Zählergröße oder nach dem in Kubikmeter je Stunde ausgedrückten grundpreispflichtigen Anschlußwert der Verbrauchseinrichtungen berechnet.

(2) Ist nur eine Verbrauchseinrichtung vorhanden, so ist der grundpreispflichtige Anschlußwert gleich der Nennleistung.

(3) Sind mehrere Verbrauchseinrichtungen vorhanden, die gleichzeitig betrieben werden können, so gelten für die Berechnung des grundpreispflichtigen Anschlußwerts die nachstehenden Höchstsätze: für die Verbrauchseinrichtung mit der höchsten Nennleistung oder, falls mehrere Verbrauchseinrichtungen für die höchste Nennleistung eingerichtet sind, für eine von ihnen

100 vom Hundert der Nennleistung,

für eine weitere Verbrauchseinrichtung mit der gleichen oder der nächstniedrigeren Nennleistung

75 vom Hundert der Nennleistung,

für jede weitere Verbrauchseinrichtung

50 vom Hundert der Nennleistung.

(4) Wird der gleichzeitige Betrieb aller Verbrauchseinrichtungen durch technische Vorrichtungen verhindert, so dürfen der Staffelung nach Absatz 3 nur die höchsten Nennleistungen zugrunde gelegt werden, die gleichzeitig in Anspruch genommen werden können.

(5) Überschreitet die tatsächliche Inanspruchnahme innerhalb der Hauptbelastungszeiten regelmäßig den grundpreispflichtigen Anschlußwert, so darf ein angemessener Zuschlag zum Grundpreis berechnet werden.

(6) Verbrauchseinrichtungen, deren Betrieb sich günstig in die Belastung des Gasversorgungsunternehmens einfügt, können bei der Berechnung des grundpreispflichtigen Anschlußwerts ganz oder teilweise außer Ansatz bleiben.

§ 7

Geltung in Berlin und im Saarland

Diese Verordnung gilt auch im Land Berlin, sofern sie im Land Berlin in Kraft gesetzt wird. Sie gilt nicht im Saarland.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Die Gasversorgungsunternehmen haben die in § 1 genannten allgemeinen Tarife bis zum 31. März 1960 zu bilden und öffentlich bekanntzugeben.

Bonn, den 10. Februar 1959.

Der Bundesminister für Wirtschaft
Ludwig Erhard

Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren.

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 8. Januar 1959 — 1 BvR 425/52 — in dem Verfahren über eine Verfassungsbeschwerde wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) der nachfolgende Entscheidungssatz veröffentlicht:

Die Verordnung über die Herstellung von Arzneifertigwaren vom 11. Februar 1943 (Reichsgesetzblatt I S. 99) ist nichtig.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 10. Februar 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

**Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts
zu § 2 des Preisgesetzes.**

Aus dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 12. November 1958 – 2 BvL 4/56 – 2 BvL 26/56 – 2 BvL 40/56 – 2 BvL 1/57 – 2 BvL 7/57 – in dem Verfahren wegen

verfassungsrechtlicher Prüfung, ob § 2, des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 3. Februar 1949 (Gesetz- und Verordnungsblatt der Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 14), des § 1 Abs. 2 Nr. 4 und des § 3 des Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7), der Gesetze zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 8. Juli 1950 (Bundesgesetzbl. S. 274) und 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) sowie der Gesetze zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) mit dem Grundgesetz vereinbar ist,

auf Antrag

des Bundesverwaltungsgerichts, des Landgerichts Göttingen, des Amtsgerichts Koblenz und des Amtsgerichts Köln

wird gemäß § 31 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 662) nachfolgend der Entscheidungssatz veröffentlicht:

1. § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des

Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 25. September 1950 (Bundesgesetzbl. S. 681) und der Gesetze zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 23. Dezember 1950 (Bundesgesetzbl. S. 824) und 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als die Vorschrift den Bundesminister für Wirtschaft ermächtigt, Anordnungen (Rechtsverordnungen) zu erlassen, durch die Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne, festgesetzt werden, oder durch die der Preisstand aufrecht erhalten werden soll.

2. § 2 des Übergangsgesetzes über Preisbildung und Preisüberwachung (Preisgesetz) vom 10. April 1948 (Gesetz- und Verordnungsblatt des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes S. 27) in der Fassung des Gesetzes zur Erstreckung und Verlängerung des Bewirtschaftungsnotgesetzes, des Gesetzes zur Deckung der Kosten für den Umsatz ernährungswirtschaftlicher Waren und des Preisgesetzes vom 21. Januar 1950 (Bundesgesetzbl. S. 7) und des Gesetzes zur weiteren Verlängerung der Geltungsdauer des Preisgesetzes vom 29. März 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 223) ist insoweit mit dem Grundgesetz vereinbar, als die Vorschrift die obersten Landesbehörden ermächtigt, Verfügungen zu erlassen, durch die Preise, Mieten, Pachten, Gebühren und sonstige Entgelte für Güter und Leistungen jeder Art, ausgenommen Löhne, festgesetzt werden.

Der vorstehende Entscheidungssatz hat gemäß § 31 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht Gesetzeskraft.

Bonn, den 6. Februar 1959.

Der Bundesminister der Justiz
Schäffer

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz. — Verlag: Bundesanzeiger-Verlags-GmbH., Bonn/Köln. — Druck: Bundesdruckerei Bonn
Das Bundesgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen, Teil I und Teil II.

Laufender Bezug nur durch die Post. — Bezugspreis: vierteljährlich für Teil I und Teil II je DM 5,— zuzüglich Zustellgebühr.
Einzelstücke je angefangene 24 Seiten DM 0,40 gegen Voreinsendung des erforderlichen Betrages auf Postscheckkonto „Bundesgesetzblatt“
Köln 399 oder nach Bezahlung auf Grund einer Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe DM 0,40 zuzüglich Versandgebühr DM 0,10.